

Bebauungsplan Nr. 341 Norderstedt "südlich und nördlich Kösliner Weg"

Gebiet: nördlich und südlich Kösliner Weg, westlich Gewerbe an der Kohfurth, nördlich der Bebauung Garstedter Feldstraße, östlich Gewerbe am Kösliner Weg

Hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	Einwender 1 08.07.2020	<p>1.1 wir nehmen Bezug auf die derzeit stattfindende Offenlage zur Bebauungsplanung Nr. 341 und zeigen hiermit an, dass wir die rechtlichen Interessen der Firma ALDI in Norderstedt vertreten. Eine entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, betreibt unsere Mandantin einen ALDI-Markt am Kösliner Weg 6 und damit unmittelbar angrenzend an das Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes Nr. 341.</p> <p>Namens unserer Mandantin teilen wir mit, dass diese mit der vorliegenden Bebauungsplanung nicht einverstanden ist. So wird u. a. nördlich des Kösliner Weges, unmittelbar angrenzend an den bestehenden ALDI-Markt und den nördlich gelegenen EDEKA-Markt sowie weitere Gewerbe- und Handelsnutzungen, ein allgemeines Wohngebiet geplant. Aufgrund des erheblichen Besucherverkehres der vorhandenen Handelsnutzungen</p>	<p>Im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung wird geprüft, inwieweit die geplante Wohnnutzung mit der derzeitigen Nutzung des ALDI- und EDEKA-Marktes verträglich ist. Dabei sind Vorschläge zu entwickeln, die aufzeigen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um diese Verträglichkeit zu gewährleisten.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	◆			

Anlage 4: zur Vorlage Nr. B 20/0303 des Stuv am 17.09.2020
 Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>gen sowie der weiteren in unmittelbarer Umgebung bestehenden Gewerbebetriebe ist anzunehmen, dass eine solche Planung § 50 BImSchG widerspricht. Demnach dürfen konfliktierende Nutzungen nicht nebeneinander geplant werden. Hier ist offensichtlich, dass durch den erheblichen Besucherverkehr und die gewerblichen Nutzungen eine hohe Lärmbelastung gerade auch auf das nördlich des Kösliner Weges gelegene Plangebiet einwirkt. Damit ist anzunehmen, dass WA-Nutzungen auf dem Teilplangebiet grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Darüber hinaus müsste auch untersucht werden, ob südlich des Kösliner Weges vor dem Hintergrund der umliegenden gewerblichen Nutzungen und der Verkehrsbelastung auf dem Kösliner Weg Wohngebietsnutzungen festgesetzt werden können.</p> <p>Unsere Mandantin befürchtet insofern insbesondere, dass der reibungslose Betriebsablauf langfristig durch eine derartige Planung beeinträchtigt wird. Dies ist in keiner Form akzeptabel.</p>					

Kerlies

2. III, Herr Magazowski, z.K.

3. 60, Frau Rimka, z.K.

4. z.d.A.

5. Ø den Fachdienststellen zur Kenntnis per Mail